

**Schlagzeile:****Drohung von 1300 Kurden weist auf inkonsequente  
Haltung der UNO zu den Menschenrechten im Irak hin****Fakten:**

Rund 1300 irakische Kurden drohen der UNO, sich selbst zu verbrennen, weil die Weltorganisation ihre Rückkehr in den Nordirak durch die Einstellung aller Hilfen erzwingen will. Die Gruppe, die seit sechs Jahren in einem Lager in der südosttürkischen Provinz Sirnak lebt, befindet sich seit drei Wochen im Hungerstreik und es sind erste Opfer zu beklagen. Sollte die UNO weiteren Druck bezüglich der Rückkehr in den Irak auf die Gruppe ausüben, so würde der Hungerstreik abgebrochen und die Selbstverbrennung erfolgen, kündigten Sprecher gegenüber einer Nachrichtenagentur an. (SZ vom 19. 10. 1994)

**Kommentar:**

Unstreitig ist, dass die Kurden im Irak immer wieder Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen wurden, die verschiedentlich sogar auf Völkermord hinausliefen. Da der Völkermord ein völkerrechtlich geächtetes Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, muss die Staatengemeinschaft dagegen einschreiten. Bislang tat sie das aber nur einmal wegen des großen öffentlichen Druckes, und zwar im Gefolge des Golf-Krieges am 5. April 1991 mit der Sicherheitsratsresolution 688. Darin wird die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung, insbesondere auch der Kurden, verurteilt. Diese Unterdrückung habe eine Dimension erreicht, deren Folgen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen. Deshalb wird die sofortige Einstellung der Unterdrückung verlangt. Den humanitären Organisationen ist der Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen in allen Teilen Iraks zu gewähren. Der UN-Generalsekretär soll *"sich unter Heranziehung aller ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen ... dringend der akuten Bedürfnisse der Flüchtlinge und der vertriebenen irakischen Bevölkerungsteile"* annehmen. Auf der Grundlage dieser Resolution errichteten die internationalen Streitkräfte, die an der Befreiung Kuwaits teilnahmen, im Nordirak sog. Schutzzonen für die verfolgten Kurden. De facto wurden diese Gebiete unter kurdische Autonomie gestellt. Seither überprüft der Sicherheitsrat in zweimonatigem Abstand, inwieweit der Irak seinen Auflagen nachkommt. In diese Kontrolle wurde

auch die Resolution 688 einbezogen. Bislang wurde beklagt, dass es zu weiteren Menschenrechtsverletzungen gekommen sei; so habe es u.a. Beschränkungen bei der Lieferung lebenswichtiger Versorgungsgüter (UN-Doc. S/23699) in die kurdischen Gebiete gegeben. Gerade die Menschenrechtsverletzungen sind der Hauptgrund dafür, dass der Rat die Sanktionen gegen den Irak noch nicht aufgehoben hat, obwohl die Verpflichtungen zur Abrüstung von Massenvernichtungswaffen erfüllt wurden und eine hinreichende Kooperation mit den UNO-Kontrolleuren erfolgte. Die Aufrechterhaltung der Sanktionen soll u.a. dazu dienen, den Irak zur Respektierung der Menschenrechte der Kurden zu zwingen. Scheinbar kommt es im Irak aber nicht mehr zu völkermordähnlichen Verfolgungen der Kurden, denn dann hätte die Staatengemeinschaft in Fortsetzung des Standards, der mit der Resolution 688 gesetzt wurde, aus Glaubwürdigkeitsgründen ähnlich energisch auf diese Rechtsverletzungen reagieren müssen wie beim jüngsten Aufmarsch irakischer Truppen in Grenznähe zu Kuwait. Die Kurden, die in die Türkei geflohen sind, fallen nicht in den Geltungsbereich der Resolution 688. Für sie gilt das allgemeine Flüchtlingsrecht. Wenn die UNO nun ihre Hilfe für die in der Provinz Sirnak lebenden Kurden einstellt, so geht sie davon aus, dass diese Menschen in ihre Heimat zurückkehren können. Im Irak muss die aus der Resolution 688 resultierende Verpflichtung, dass *"die akuten Bedürfnisse"* erfüllt werden können, in die Praxis umgesetzt werden. Im Widerspruch dazu steht jedoch, dass der Sicherheitsrat die antiirakischen Sanktionen wegen der Menschenrechtsverletzungen bislang nicht aufhob. Insbesondere die USA gehen davon aus, dass die Sanktionen die irakische Führung zur Respektierung der Menschenrechte veranlassen. Da der Irak jetzt intensiv die Aufhebung der Sanktionen anstrebt, dürfte sich die Menschenrechtssituation verbessern. Der Sicherheitsrat sollte bei seiner Beurteilung der Lage im Irak zukünftig besonderes Augenmerk auf das Schicksal der rückkehrenden Flüchtlinge legen und ihnen dadurch eine zusätzliche internationale Gewähr für ihre Sicherheit geben. Zugleich würde damit eine Vereinheitlichung der widersprüchlichen Haltung verschiedener UNO-Organen erreicht.

**Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)**

Verantwortlich für diese Nummer: **Dr. Hans-Joachim Heintze**, NA 02/28, 44780 Ruhr-Universität Bochum  
Telefon:0234/7007366; FAX: 0234/7094208